

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 63

FREITAG, DEN 12. AUGUST

2011

Inhalt:

	Seite		Seite
Eintragung in die Denkmalliste	1837	Wechsel der Stellvertretenden Landeswahlleitung für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament	1839
Planfeststellungsverfahren – Verfüllung Südteil Steinwerder Hafen –	1837	Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen	1839
Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Autobahn A 7 von vier auf sechs Fahrstreifen im Planungsabschnitt Schnelsen vom Autobahndreieck Hamburg-Nordwest bis zur Landesgrenze mit Schleswig-Holstein	1838	Aufsichtsschauen privater Hochwasserschutzanlagen	1840
Öffentliche Bestellung zur allgemein vereidigten Dolmetscherin und Übersetzerin für die japanische Sprache	1839	Widmung einer Wegefläche	1840
		Fachspezifische Bestimmungen für „International M.A. Program in Tibetan Studies“	1840
		Fachspezifische Bestimmungen für den Internationalen Masterstudiengang Islamwissenschaft	1846

BEKANNTMACHUNGEN

Eintragung in die Denkmalliste

Auf Grund von § 5 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973, zuletzt geändert am 27. November 2007, wird öffentlich bekannt gemacht:

In die Denkmalliste wurde eingetragen:

Oesterleystraße 66

– Einfamilienhaus mit Turmbau von 1889 mit Gartenanlage –

Grundbuch von Blankenese Blatt 4592,

Gemarkung Blankenese Flurstück 1072,

Denkmalliste-Nummer 1875.

Eintragungen in die Denkmalliste haben insbesondere nach § 8 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes die Wirkung, dass Kulturdenkmäler ohne Genehmigung des Denkmalschutzamtes weder ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebaut, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden dürfen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 8 ff. können, sofern sie nicht nach § 304 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, nach § 28 des Denkmalschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 500 000,- Euro geahndet werden.

Hamburg, den 8. August 2011

Die Kulturbehörde Amtl. Anz. S. 1837

Planfeststellungsverfahren

– Verfüllung Südteil Steinwerder Hafen –

Die Hamburg Port Authority, Anstalt öffentlichen Rechts, hat bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Planfeststellungsbehörde, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für die oben genannte Baumaßnahme beantragt.

Der Antrag beruht auf § 68 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG).

Mit der beantragten Maßnahme soll der südlich des Querkanales gelegene Teil des Steinwerder Hafens verfüllt werden.

Die Planfeststellungsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen in der Zeit vom 22. August 2011 bis einschließlich 21. September 2011 während der Dienststunden bzw. Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bei folgender Behörde öffentlich aus:

Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bau und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raums, Wegeaufsichtsbehörde, Klosterwall 8, Block D, Zimmer 103, 20095 Hamburg.

Das Planfeststellungsverfahren wird gemäß §§ 72 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) in Verbindung mit den §§ 67 ff. WHG durch-

geführt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der vorgenannten Frist, also bis zum 5. Oktober 2011, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen nur noch geltend gemacht werden, wenn sie auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.

Gleichzeitig kann von jedermann innerhalb der genannten Frist zu den den Planunterlagen beigefügten entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen Stellung genommen werden.

Die Einwendungen und Stellungnahmen müssen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Planfeststellungsbehörde, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, oder der genannten Auslegungsstelle erhoben werden.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, werden nur berücksichtigt, wenn auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Person als Vertreter der übrigen Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift bezeichnet ist (§ 17 HmbVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen zu den Unterlagen über die Umweltauswirkungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen und denen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Einwendungen gelten dann als aufrechterhalten. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. Die Behörden, die Antragsteller und die, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Benachrichtigten oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden; in diesem Fall kann auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planfeststellungsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Vertragliche Ansprüche werden durch die Entscheidung in diesem Verfahren nicht ausgeschlossen.

Hamburg, den 1. August 2011

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 1837

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Autobahn A 7 von vier auf sechs Fahrstreifen im Planungs- abschnitt Schnelsen vom Autobahndreieck Hamburg-Nordwest bis zur Landesgrenze mit Schleswig-Holstein

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt für Verkehr und Straßenwesen (Vorhabenträgerin), beabsichtigt die 6-/8-streifige Erweiterung der Bundesautobahn A 7 auf einer etwa 11,6 km langen Strecke nördlich des Elbtunnels zwischen

der Anschlussstelle (AS) Hamburg-Othmarschen und der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein. Die Erweiterungstrecke wird in die Planungsabschnitte Othmarschen (AS Hamburg-Othmarschen bis AS Volkspark), Stellingen (AS Volkspark bis Autobahndreieck [AD] Hamburg-Nordwest) und Schnelsen (AD Hamburg-Nordwest bis Landesgrenze) aufgeteilt. Für jeden dieser Abschnitte wird ein gesondertes Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

Das Planfeststellungsverfahren für den Planungsabschnitt Stellingen ist bereits eingeleitet worden. Nunmehr hat die Vorhabenträgerin beim Rechtsamt der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) auch für den **Planungsabschnitt Schnelsen** die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 bis 78 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist der Ausbau der A 7 von vier auf sechs Fahrstreifen vom AD Hamburg-Nordwest bis zur Landesgrenze mit Schleswig-Holstein. Vom Vorhaben umfasst sind unter anderem die Anpassung bzw. der Neubau der Ingenieurbauwerke, der Neubau der Entwässerung, der Neubau der Fahrbahnbefestigung, der Neubau von Lärmschutzwänden und die Anpassung von vorhandenen Lärmschutzwällen sowie der Neubau eines etwa 550 Meter langen Lärmschutztunnels.

Mit dem Bau und dem Betrieb des Vorhabens werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen benachbarter Flächen und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (z. B. Grunderwerb oder bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (z. B. Schalleinwirkungen aus Baulärm oder dem späteren Betrieb) einhergehen.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die im Zuge des Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde vorgenommen werden wird. Über die Zulässigkeit des Vorhabens kann durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden. Die ausgelegten Planunterlagen, insbesondere die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, der landschaftspflegerische Begleitplan mit integriertem Artenschutzbeitrag sowie die schall- und erschütterungstechnischen Untersuchungen, enthalten auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen.

Die Planunterlagen, aus denen sich die Details hinsichtlich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen samt den Unterlagen über die Umweltauswirkungen in der Zeit vom **22. August 2011** bis zum **21. September 2011** zur Einsicht aus in der **Dienststelle Lokstedt des Bezirksamts Eimsbüttel, Raum 36, Garstedter Weg 13, 22453 Hamburg**, montags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 8.30 Uhr bis 14.00 Uhr, sowie auf Grund des unmittelbar angrenzenden Landes Schleswig-Holstein auch im **Amt Pinnau, Zimmer 9, Hauptstraße 60, 25462 Rellingen**, montags, dienstags, donnerstags und freitags 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Dienstagnachmittags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, und im **Gemeindebüro Hasloh, Garstedter Weg 16 a, 25474 Hasloh**, montags, dienstags und donnerstags 9.30 Uhr bis 13.00 Uhr, freitags 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Dienstagnachmittags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Donnerstagnachmittags 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung werden an den Donnerstagen 25. August 2011, 1. September 2011, 8. September 2011 und 15. September 2011 jeweils von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr in der **Dienststelle Lokstedt** zusätzliche Informationstermine stattfinden, an denen sich Interessierte die Planung erläutern lassen können.

Gemäß § 73 Absatz 4 HmbVwVfG kann jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 5. Oktober 2011, Einwendungen gegen den Plan erheben. Diese Frist gilt ebenso für die von der Freien und Hansestadt Hamburg anerkannten Naturschutzvereinigungen oder anderen Vereinigungen im Sinne des § 17 a Nummer 2 FStrG (Vereinigungen). **Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§§ 17 a Nummer 7 Satz 1 FStrG, 73 Absatz 4 HmbVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Äußerungsfrist nach § 17 a Nummern 3 und 6 ebenfalls ausgeschlossen (§ 17 a Nummer 7 Satz 2 FStrG).** Die Frist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist und kann nicht verlängert werden. Einwendungen und Stellungnahmen müssen **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der Anhörungsbehörde (Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Rechtsamt, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg) oder einer der anderen vorstehend genannten Stellen (Bezirksamt/Kundenzentrum, Amt Pinnau, Gemeinde Hasloh) erhoben werden. **Die Versendung einer E-Mail genügt nicht.**

Gleichzeitig besteht die Gelegenheit, sich innerhalb der genannten Frist zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu äußern.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 HmbVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist können die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan sowie die Äußerungen zu den Umweltauswirkungen mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen, den Personen, die Einwendungen erhoben haben sowie den Vereinigungen, sofern diese fristgerecht Stellung genommen haben, erörtert werden. Soweit erörtert werden soll, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder sich zu den Umweltauswirkungen geäußert haben, werden in diesem Fall von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Das Gleiche gilt für die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen, wenn außer an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Vertragliche Ansprüche werden durch die Entscheidung in diesem Verfahren nicht ausgeschlossen.

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Auszüge aus den Planunterlagen sowie allgemeine Informationen zum Planfeststellungsverfahren sollen ab dem Beginn der Auslegung auch im Internet unter der Adresse <http://www.hamburg.de/np-planfeststellungsverfahren/> veröffentlicht werden.

Hamburg, den 4. August 2011

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
– Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde –**

Amtl. Anz. S. 1838

Öffentliche Bestellung zur allgemein vereidigten Dolmetscherin und Übersetzerin für die japanische Sprache

Frau Kyoko Kaneko-Böttcher, geboren am 4. Februar 1948 in Hagi/Japan, wohnhaft Heinrich-Barth-Straße 5, 20146 Hamburg, hat am 4. Juli 2011 den Verzicht ihrer Bestellung erklärt.

Die Bestellung zur allgemein vereidigten Dolmetscherin und Übersetzerin für die japanische Sprache vom 2. Oktober 1984 ist somit erloschen.

Das Dolmetschersiegel (Hamburger Staatswappen mit der Umschrift „Vereidigte Dolmetscherin und Übersetzerin für die japanische Sprache/Hamburg“, Siegel-Nummer 1) ist für ungültig erklärt worden.

Hamburg, den 4. Juli 2011

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 1839

Wechsel der Stellvertretenden Landeswahlleitung für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament

Nach § 2 der Bundeswahlordnung in der Fassung vom 19. April 2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), gebe ich bekannt:

Herr Oberregierungsrat Oliver Rudolf wurde anstelle von Herrn Oberregierungsrat Christian Kower nach § 9 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg am 2. August 2011 zum Stellvertretenden Landeswahlleiter für die Wahlen zum Deutschen Bundestag ernannt. Dies gilt nach § 4 des Europawahlgesetzes auch für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland.

Hamburg, den 12. August 2011

Der Landeswahlleiter

Amtl. Anz. S. 1839

Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen werden die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318, Gemarkung Niendorf, belegenen Teilflächen des Flurstücks 12194 in der Straße Tibarg wie folgt gewidmet:

1. der zwischen der Straße Zum Markt und der Zufahrt zu den Häusern Nummern 53 bis 55 liegende, in einer Kehre endende etwa 200 m lange Teil (Flurstück 12 194/3) dem allgemeinen öffentlichen Verkehr,
2. den vom Verbindungsweg Niendorfer Kirchenweg/Tibarg etwa 20 m nach Osten, dann abknickend etwa 65 m nach Nordosten in einer Kehre endenden Teil des Flurstücks 12 194/4 dem öffentlichen Verkehr sowie dem Parkverkehr in den gekennzeichneten Flächen.

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen werden die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318, Gemarkung Niendorf, belegenen Teilflächen des Flurstücks 12 194 in der Straße Tibarg für den öffentlichen Verkehr entwidmet. Für folgende Verkehrsarten bleibt die Widmung bestehen:

1. für das Teilstück 12 194/1 die Widmung für den öffentlichen Fußgängerverkehr, den Lieferverkehr bis 7,5 t in der Zeit von 23.00 Uhr bis 10.00 Uhr, die Zufahrt bis 7,5 t zu den Garagen und rückwärtigen Stellplätzen sowie als Feuerwehruzufahrt sowie für Rettungsfahrzeuge,
2. für das zwischen der Kehre (Zufahrt bei Hausnummern 53 bis 55) und der Straße An der Lohe liegende Teilstück 12 194/2 für den öffentlichen Fußgänger- und Radverkehr.

Hamburg, den 5. August 2011

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 1839

Aufsichtsschauen privater Hochwasserschutzanlagen

Schauen privater Hochwasserschutzanlagen durch die Wasserbehörde nach § 60 Absatz 1 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97) in der jeweils gültigen Fassung finden an folgenden Tagen statt:

Datum	Polder	Uhrzeit
07.09.2011	Nr. 62 Wittern	9.00 Uhr
14.09.2011	Nr. 73 Roß	9.00 Uhr

Der Treffpunkt für den Beginn der jeweiligen örtlichen Schau kann bei der Wasserbehörde, Telefon: 040/42847-2410, erfragt werden.

Die zur Unterhaltung Verpflichteten haben gemäß § 66 Absatz 3 HWaG dafür zu sorgen, dass die Schauwege an den privaten HWS-Anlagen frei sind.

Hamburg, den 5. August 2011

Hamburg Port Authority

Amtl. Anz. S. 1840

Widmung einer Wegefläche

Gemäß § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Harburg, Ortsteil Altenwerder, Gemarkung Altenwerder liegende, etwa 2890 m² große zusätzliche Fläche der Straße Altenwerder Querweg mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 21. Juli 2011

Hamburg Port Authority

Amtl. Anz. S. 1840

Fachspezifische Bestimmungen für „International M.A. Program in Tibetan Studies“

Vom 5. September 2007 und 8. April 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 18. April 2011 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 5. September 2007 und 8. April 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Tibetan Studies“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) bzw. Magistra Artium/Magister Artium (M.A.) vom 5. Juli 2006 in der jeweils geltenden Fassung und beschreiben die Module für das „International M.A. Program in Tibetan Studies“.

I.

Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1:

Das „International M.A. Program in Tibetan Studies“ vermittelt Kenntnisse der Sprache, Kultur und Geschichte Tibets und des angrenzenden tibetischen Kulturraums von den Anfängen tibetischer Zivilisation bis in die Gegenwart. Das Studium ist forschungsorientiert und soll zur kritischen Auseinandersetzung mit Theorien und Methoden sowie zur selbständigen Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Problembereiche auf Masterniveau befähigen.

Wesentliche Studienziele im „International M.A. Program in Tibetan Studies“ sind:

- Erwerb der Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Umgang mit historischen Quellen des tibetischen Kulturraums unter Anwendung fachbezogener Arbeitsverfahren, -methoden und Hilfsmittel;
- Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse über die historischen und kulturellen Entwicklungen in Tibet unter individueller Schwerpunktbildung in ausgewählten Themenbereichen;
- Einblick in die wesentlichen fachrelevanten Fragestellungen und in signifikante Problemfelder der Tibetologie;
- Erweiterung und Vertiefung der klassischen tibetischen Schriftsprache, die zur selbstständigen Lektüre der Primärliteratur qualifiziert;
- Kompetenz in der Anwendung historisch-philologischer Methoden auf tibetischsprachige Quellen;
- Erwerb spezifischer Kenntnisse der Gegenwartssprache, die dazu befähigen, die einschlägige wissenschaftliche Literatur in tibetischer Sprache zu verstehen und eine wissenschaftliche Diskussion in der Zielsprache zu führen;
- Kompetenz zur mündlichen und schriftlichen Darstellung der Studien und Untersuchungsergebnisse.

Zu § 1 Absatz 3:

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird der Grad „Master of Arts (M.A.)“ vergeben.

Zu § 1 Absatz 4:

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

Zu § 4**Studien- und Prüfungsaufbau****Zu § 4 Absätze 2 und 3:**

(1) Module für das „International M.A. Program in Tibetan Studies“ im Umfang von 108 LP:

- a) Im Pflichtbereich sind Module im Umfang von 48 LP zu belegen:

M.A.-Modul TIB 1: Tibetische Philologie/Tibetan Philology and Textual Criticism (18 LP),

M.A.-Modul TIB 2: Tibetische Religions- und Kulturgeschichte/Religious and Cultural History of Tibet (18 LP),

M.A.-Modul SKT: Forschungsansätze der internationalen Süd- und Zentralasienwissenschaften/Research Approaches in South Asian and Tibetan Studies (12 LP).

- b) Im Auslandssemester sind Module im Umfang von 30 LP zu absolvieren.

Studierende müssen ein Auslandssemester an einer europäischen Partneruniversität oder an einer Universität im tibetischsprachigen Raum absolvieren. Dabei können die Studierenden auf der Grundlage des „International Cooperation Agreement on Inter-University Cooperation Program (I.D.A.A.L.C./Master Level)“ vom 29. März 2005 sowie des „International Cooperation Agreement J.E.D.A.A.L.C.“ vom 7. Mai 2006 ein Auslandssemester an einer der an diesen Kooperationen beteiligten europäischen Partneruniversitäten absolvieren. Im Einzelfall und auf Antrag können Studierende das Auslandssemester auch an einer Universität außerhalb der in Satz 2 genannten Regionen absolvieren. Die Entscheidung im Einzelfall trifft der Prüfungsausschuss.

Zur Vorbereitung und Abstimmung des Auslandssemesters sollen die Studierenden bereits zu Beginn des Studiums Beratung bei den Lehrenden suchen. In Absprache zwischen den Studierenden, den betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an der Universität Hamburg und der Partneruniversität bzw. der Universität im tibetischsprachigen Raum werden die zu belegenden Module im Umfang von 30 LP ausgewählt. Dabei soll sichergestellt werden, dass die gewählten Module inhaltlich auf den Studienschwerpunkten der bzw. des Studierenden aufbauen und auf die zu erstellende Masterarbeit hinführen. Die Organisation und Finanzierung des Auslandssemesters obliegt den Studierenden.

Studierende der Partneruniversitäten können zur Vertiefung ihres für die Masterarbeit relevanten Studienschwerpunkts aus dem Pflicht- und Wahlbereich des „International M.A. Program in Tibetan Studies“ der Universität Hamburg Module bzw. Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 LP frei wählen.

- c) Der Masterstudiengang wird mit dem Pflichtmodul TIB 4 Abschlussmodul/M.A. Thesis mit einem Umfang von 30 LP abgeschlossen. Es umfasst die Anfertigung der Masterarbeit (25 LP) sowie eine mündliche Prüfung (5LP).

- (2) Module im freien Wahlbereich im Umfang von 12 LP:

Im freien Wahlbereich können die Studierenden entweder ihre Kenntnisse interdisziplinär ergänzen und erweitern, indem sie entsprechend gekennzeichnete Lehrveranstaltungen aus dem Wahlangebot anderer Studiengänge der Universität Hamburg absolvieren, oder ihre Kenntnisse durch die Teilnahme an zusätzlichen fachspezifischen Modulen des „International M.A. Program in Tibetan Studies“ vertiefen. Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs schließen stets mit einer Prüfungsleistung ab, deren Art und Umfang zu Beginn des Semesters von den Lehrenden bekannt gegeben wird.

Strukturplan „International M.A. Program in Tibetan Studies“

Fachsemester	Pflichtbereich		Wahlbereich	Gesamt-LP je Semester
1. FS	Modul TIB 1: Tibetische Philologie A/ Tibetan Philology and Textual Criticism A (2 SWS/6 LP)	Annotierte Übersetzung/ Hausarbeit (6 LP)	Modul SKT Forschungsansätze der internationalen Süd- und Zentralasienwissenschaften A/Research Approaches in South Asian and Tibetan Studies A (2 SWS/6 LP)	6 LP 30 LP
	Modul TIB 2: Tibetische Religions- und Kultur- geschichte A/Religious and Cultural History of Tibet A (2 SWS/6 LP)			
2. FS	Modul TIB 1: Tibetische Philologie B/Tibetan Philology and Textual Criticism B (2 SWS/6 LP)	Annotierte Übersetzung/ Hausarbeit (6 LP)	Modul SKT Forschungsansätze der internationalen Süd- und Zentralasienwissenschaften B/Research Approaches in South Asian and Tibetan Studies (2 SWS/6 LP)	6 LP 30 LP
	Modul TIB 2: Tibetische Religions- und Kultur- geschichte B/Religious and Cultural History of Tibet B (2 SWS/6 LP)			
3. FS	Auslandssemester (30 LP)			30 LP
4. FS	Modul TIB 3: Abschlussmodul/M.A. Thesis Tibetan Studies MA-Arbeit (25 LP), mündliche Prüfung (5 LP)			30 LP
	Gesamt-LP			120 LP

Zu § 4 Absatz 5:

Der Studiengang kann im Teilzeitstudium absolviert werden. Der Studien- und Prüfungsaufbau wird in Form von individuellen Studienvereinbarungen geregelt. Nachfolgende Regelungen sind zu beachten:

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

(2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte eines Fachsemesters (30 LP) in zwei Hochschulsemestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.

(3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.

(4) Während des Auslandssemesters ist in der Regel kein Teilzeitstudium möglich.

Zu § 4 Absatz 6:

Das Studium darf nicht später aufgenommen werden als zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Frist möglich. Die Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

Zu § 5**Lehrveranstaltungsarten****Zu § 5 Satz 3 :**

Unterrichtssprachen sind Englisch oder Zielsprachen.

Zu § 5 Satz 4:

Für alle Lehrveranstaltungen besteht eine Anwesenheitspflicht.

Zu § 10**Fristen für Modulprüfungen
und Wiederholung von Modulprüfungen****Zu § 10 Absatz 1:**

Für jede Modulprüfung muss die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden.

Zu § 13**Studienleistungen und Modulprüfungen****Zu § 13 Absatz 4:**

Weitere Prüfungsarten sind

a) die annotierte Übersetzung eines literarischen oder wissenschaftlichen Textes aus der Zielsprache ins Engli-

sche. Eine Übersetzung soll sich so nah wie möglich am Originaltext orientieren und entsprechend der Textsorte mit Annotationen versehen sein;

b) die Vorbereitung und Moderation einer Lehrveranstaltung; sie umfasst die Planung und Ausarbeitung einer Lehrstunde zu einem vorgegebenen Thema inklusive Vorbereitung von Medien, Leitfragen und (Zwischen-) Ergebnissen. Die bzw. der Studierende übernimmt die Leitung der Diskussion und moderiert die Lehrveranstaltung.

Zu § 14**Masterarbeit****Zu § 14 Absatz 2 Satz 1:**

Für die Zulassung zur Masterarbeit müssen die in den Bestimmungen zu § 4 Absätze 2 und 3 genannten Module erfolgreich absolviert werden. Die Anzahl der im Pflichtbereich zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt insgesamt 78 LP. Im Wahlbereich müssen darüber hinaus insgesamt 12 LP erworben werden.

Zu § 14 Absatz 7 Satz 2:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Für die Masterarbeit werden 25 LP vergeben.

Zu § 15**Bewertung der Prüfungsleistungen****Zu § 15 Absatz 3 Satz 5:**

Bei Modulprüfungen, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen, errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung aus dem mittels Leistungspunkten gewichtetem Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Gesamtnote der Modulprüfung für das Abschlussmodul errechnet sich aus dem mittels Leistungspunkten gewichtetem Mittel der Noten für die Teilleistungen der mündlichen Prüfung und der Masterarbeit.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 9:

Bei der Bildung der Gesamtnote tragen die Ergebnisse der Modulprüfungen der Pflichtmodule zu 50 %, das Ergebnis des Abschlussmoduls zu 50 % zur Endnote bei.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 10:

Die Ergebnisse der Prüfungen und Teilprüfungen im freien Wahlbereich werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auch die Prüfungsleistungen des Auslandssemesters gehen nicht in die Gesamtnote ein.

Zu § 15 Absatz 4:

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt 1,0) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

II. Modulbeschreibungen für das „International M.A. Program in Tibetan Studies“

Modulkennung: M.A.-Modul TIB 1 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Tibetische Philologie/Tibetan Philology and Textual Criticism	
Qualifikationsziele	Fähigkeit, schwierige tibetische Texte selbstständig in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und Nachweis dieses Verständnisses durch eine Übersetzung ins Englische; Vertiefung der erworbenen Kenntnisse der klassischen tibetischen Schriftsprache; kompetente Anwendung historisch-philologischer Methoden; Fähigkeiten zur Benutzung ein- und zweisprachiger Wörterbücher, wissenschaftlicher Standardhilfsmittel und der einschlägigen Sekundärliteratur; Erwerb von Kenntnissen im kritischen Umgang mit historischen Quellen des tibetischen Kulturraums.
Inhalte	Die Lektüreübungen dieses Moduls führen anhand schwieriger Texte aus der klassischen Literatur in ausgewählte Themengebiete der tibetischen Religions- und Kulturgeschichte ein. Die Texte werden philologisch und inhaltlich analysiert und auf ihre historischen Entstehungsbedingungen und ihre Wirkgeschichte untersucht.
Lehrformen	Lektüreübung A (2 SWS) Lektüreübung B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	„International M.A. Program in Tibetan Studies“: keine „International M.A. Program in South Asian Studies“: sehr gute Kenntnisse der tibetischen Sprache
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflicht-Bestandteil des „International M.A. Program in Tibetan Studies“. Im „International M.A. Program in South Asian Studies“ kann das Modul im Wahlbereich dieses Studiengangs absolviert werden.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen; Vor- und Nachbereitung der Stunden; kursbegleitende mündliche und schriftliche Aufgaben; Art und Anzahl der Studienleistung wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Art der Prüfung: Eine annotierte Übersetzung oder Hausarbeit. Im Pflichtmodul können die Studierenden selbst festlegen, in welcher der Lektüreübungen sie die Modulprüfung erbringen. Sprache der Modulprüfung: Englisch/Tibetisch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen) - (sofern das Modul Teilleistungen vorsieht)	Als Pflichtmodul: Lektüreübung A: 6 LP Lektüreübung B: 6 LP Annotierte Übersetzung/Hausarbeit: 6 LP Als Wahlmodul: Lektüreübung A oder B: 6 LP Annotierte Übersetzung/Hausarbeit: 6 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	Als Pflichtmodul: 18 LP Als Wahlmodul: 12 LP
Referenzsemester	1. Semester
Häufigkeit des Angebots	jedes Wintersemester
Dauer	zwei Semester

Modulkennung: M.A.-Modul TIB 2 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Tibetische Religions- und Kulturgeschichte/Religious and Cultural History of Tibet	
Qualifikationsziele	Erwerb von Kenntnissen wichtiger Kategorien und Fragestellungen der tibetischen Religions- und Kulturgeschichte; Kompetenz zur selbständigen Erschließung neuer Wissensgebiete und Vertiefung der Kenntnisse in einzelnen Forschungsbereichen; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation; Fähigkeiten der Textanalyse und –interpretation; kompetente Anwendung historisch-philologischer Methoden; Fähigkeiten zur Benutzung ein- und zweisprachiger Wörterbücher, wissenschaftlicher Standardhilfsmittel und der einschlägigen Sekundärliteratur.

Inhalte	Die Seminare dieses Moduls führen anhand schwieriger Texte aus der klassischen Literatur in ausgewählte Themengebiete der tibetischen Kulturgeschichte ein, insbesondere der Literatur-, Religions- und Geistesgeschichte. Die Texte werden philologisch und inhaltlich analysiert und auf ihre historischen Entstehungsbedingungen und ihre Wirkgeschichte untersucht.
Lehrformen	Seminar A (2 SWS) Seminar B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	„International M.A. Program in Tibetan Studies“: keine „International M.A. Program in South Asian Studies“: sehr gute Kenntnisse der tibetischen Sprache.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflicht-Bestandteil des „International M.A. Program in Tibetan Studies“. Im „International M.A. Program in South Asian Studies“ kann das Modul im Wahlbereich dieses Studiengangs absolviert werden.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der Stunden; kursbegleitende mündliche und schriftliche Aufgaben. Art und Anzahl der Studienleistung wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Art der Prüfung: Eine annotierte Übersetzung oder Hausarbeit. Im Pflichtmodul können die Studierenden selbst festlegen, in welchem der Hauptseminare sie die Modulprüfung erbringen. Sprache der Modulprüfung: Englisch/Tibetisch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen) - (sofern das Modul Teilleistungen vorsieht)	Als Pflichtmodul: Seminar A: 6 LP Seminar B: 6 LP Annotierte Übersetzung/Hausarbeit: 6 LP Als Wahlmodul: Seminar A oder B: 6 LP Annotierte Übersetzung/Hausarbeit: 6 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	Als Pflichtmodul: 18 LP Als Wahlmodul: 12 LP
Referenzsemester	1. Semester
Häufigkeit des Angebots	jedes Wintersemester
Dauer	zwei Semester

Modulkennung: M.A.-Modul SKT Modultyp: Pflichtmodul Titel: Forschungsansätze der internationalen Süd- und Zentralasienwissenschaften/Research Approaches in South Asian and Tibetan Studies	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse gängiger kulturwissenschaftlicher Forschungsansätze in den Süd- und Zentralasienwissenschaften auf internationaler Ebene; - Kenntnisse zu Besonderheiten regionaler Fächerkulturen; - Fähigkeit zur Erarbeitung präziser Fragestellungen unter Berücksichtigung übergeordneter Forschungsthemen und relevanter Forschungsansätze; - Fähigkeit zur kritischen Beurteilung theoretischer und methodischer Ansätze; - Fähigkeit zur Anwendung theoretischer und methodischer Ansätze auf das Quellenmaterial.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Vorstellung aktueller kulturwissenschaftlicher Forschungsthemen und -ansätze (Fragestellungen, Theorien und Methoden) anhand einführender Überblicksreferate und gemeinsame Erörterung paradigmatischer Aufsätze; - Vorstellung und gemeinsame Erörterung exemplarischer theoretischer Texte im Hinblick auf Kontext und Anwendbarkeit; - Vorstellung und gemeinsame Erörterung eigener Versuche der exemplarischen Anwendung eines Forschungsansatzes auf einen Text (Fragestellung und Durchführung der Analyse).
Lehrformen	Vorlesung A (1 SWS) Vorlesung B (1 SWS) Kolloquium A (1 SWS) Kolloquium B (1 SWS)

Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im - „International M.A. Program in South Asian Studies“ - „International M.A. Program in Tibetan Studies“
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen Art der Prüfung: Jeweils Referat bzw. Vorbereitung und Moderation einer Sitzung in beiden Kolloquien Sprache der Modulprüfung: Englisch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung A: 2 LP Vorlesung B: 2 LP Kolloquium A: 4 LP Kolloquium B: 4 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 LP
Referenzsemester	1. Fachsemester
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Dauer	zwei Semester

Modulkennung: M.A.-Modul TIB 3 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Abschlussmodul/M.A. Thesis Tibetan Studies	
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Gegenstandsgebiete und Problemfelder sowie ihrer systematischen Darlegung in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Masterarbeit) und in einem Fachgespräch (mündliche Prüfung).
Inhalte	Vorbereitung und Verfassen der Masterarbeit, Vorbereitung und Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht- und Wahlmodulen des „International M.A. Program in Tibetan Studies“.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des „International M.A. Program in Tibetan Studies“.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	Art der Prüfung: mündliche Prüfung (45 Minuten), Masterarbeit (ca. 70-80 Seiten; 5 Monate Bearbeitungszeit). Zusätzlich ist eine Zusammenfassung der Masterarbeit im Umfang von ca. 7000 Zeichen in einer internationalen Verkehrssprache Teil der Masterarbeit. Sprache der Modulprüfung: a) Studierende, die das Auslandssemester an einer außereuropäischen Partneruniversität oder einer Universität in der Zielregion absolvieren: Deutsch oder Englisch. b) Studierende, die das Auslandssemester an einer der europäischen Partneruniversitäten absolvieren, müssen die Masterarbeit in einer Sprache abfassen, die mit der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor der Partneruniversität und der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor des „International M.A. Program in Tibetan Studies“ des Asien-Afrika-Instituts der Universität Hamburg abgesprochen ist und vom Prüfungsausschuss anerkannt wird.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Masterarbeit: 25 LP Mündliche Prüfung: 5 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	30 LP
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Dauer	ein Semester

Zu § 23**Inkrafttreten-Regelung**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben.

Hamburg, den 18. April 2011

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1840

Fachspezifische Bestimmungen für den Internationalen Masterstudiengang Islamwissenschaft

Vom 5. September 2007, 8. Juli 2009 und 20. Oktober 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 18. April 2011 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 5. September 2007, 8. Juli 2009 und 20. Oktober 2010 auf Grund von §91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Islamwissenschaft mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts bzw. Magistra Artium/Magister Artium (M.A.) vom 5. Juli 2006 in der jeweils geltenden Fassung und beschreiben die Module für den Internationalen Masterstudiengang Islamwissenschaft.

I.

Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel

Zu § 1 Absatz 1:

Der Internationale Masterstudiengang Islamwissenschaft soll zur eigenständigen Entwicklung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen auf der Basis von Primärquellen aus Geschichte und Gegenwart unter Einbeziehung internationaler Fachdiskussionen befähigen. Er ist forschungsorientiert und international ausgerichtet.

Der Studiengang soll die Fähigkeit vermitteln, selbständig und methodisch reflektiert islamwissenschaftliche Forschungsfragen an arabischen Primärquellen aus den Bereichen Kultur und Religion sowie Geschichte und Politik zu analysieren, zu interpretieren und kritisch einzuordnen. Der einsemestrige Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule vermittelt weitere, über das Fachliche hinausgehende, sprachliche und kulturelle Kompetenzen. Die Festigung vertiefter Kenntnisse der Zielsprache und der historischen wie philologischen Methoden des Faches wie auch die Befähigung zur Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse dienen zur Vorbereitung auf eine Promotion oder forschungsnahen Tätigkeiten in Feldern wie Medien, Öffentlichkeit, Verbände, Politik und Auslandsdienste.

Zu § 1 Absatz 3:

Es wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ vergeben.

Zu § 1 Absatz 4:

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau

Zu § 4 Absätze 2 und 3:

(1) Module für den Internationalen Masterstudiengang Islamwissenschaft im Umfang von 112 LP:

- a) Im Pflichtbereich sind Module im Umfang von 52 LP zu absolvieren:
 - Modul ISL 1 Geschichte und Quellenkunde I (16 LP),
 - Modul ISL 2 Geschichte und Quellenkunde II (16 LP),
 - Modul ISL 3 Fachsprache und Sprachpraxis (8 LP),
 - Modul IIT Forschungsansätze der internationalen Orientalistik (12 LP).

- b) Im Auslandssemester sind Module im Umfang von 30 LP zu absolvieren:

Studierende des Internationalen Masterstudienganges Islamwissenschaft müssen ein Auslandssemester an einer Partneruniversität im europäischen Ausland oder an einer Universität im Raum der Zielsprache absolvieren. Dabei können Studierende auf der Grundlage des „International Cooperation Agreement on Inter-University Cooperation Program (I.D.A.A.L.C./Master Level)“ vom 29. März 2005 sowie des „International Cooperation Agreement J.E.D.A.A.L.C.“ vom 7. Mai 2006 ein Auslandssemester an einer der an diesen Kooperationen beteiligten europäischen Partneruniversitäten absolvieren.

Im Einzelfall und auf Antrag beim Prüfungsausschuss können Studierende auch an einer anderen internationalen Universität ihr Auslandssemester absolvieren.

Zur Vorbereitung und Abstimmung dieses Auslandssemesters sollen die Studierenden bereits zu Beginn des Studiums Beratung bei den Lehrenden suchen. In Absprache zwischen der bzw. dem Studierenden, der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer und der ausländischen Hochschule werden die zu absolvierenden Module im Umfang von 30 LP ausgewählt. Dabei soll sichergestellt werden, dass die gewählten Module inhaltlich auf den Studienschwerpunkten der bzw. des Studierenden aufbauen und auf die zu erstellende Masterarbeit hinführen. Die Organisation und Finanzierung obliegt den Studierenden.

Studierende der Partneruniversitäten können zur Vertiefung ihres für die Masterarbeit relevanten Studienschwerpunkts aus dem Pflicht- und Wahlbereich des Internationalen Masterstudienganges Islamwissenschaft der Universität Hamburg Module bzw. Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 LP frei wählen.

- c) Der Masterstudiengang wird mit dem Abschlussmodul ISL 4 im Umfang von 30 LP abgeschlossen. Es umfasst die Anfertigung der Masterarbeit (25 LP), eine mündliche Prüfung (4 LP) sowie die aktive Teilnahme am Kolloquium (1 LP).

- (2) Module im freien Wahlbereich im Umfang von 8 LP:

Im freien Wahlbereich sollen entsprechend gekennzeichnete Module und Lehrveranstaltungen der Internationalen Masterstudiengänge Iranistik und Turkologie oder entsprechend gekennzeichnete Module und Lehrveranstaltungen aus dem Wahlangebot anderer Studiengänge der Universität Hamburg absolviert werden. Sofern eigene Wahlmodule und Lehrveranstaltungen für den Wahlbereich im Internationalen Masterstudiengang Islamwissenschaft angeboten werden, können auch diese absolviert werden. Alle Veranstaltungen des Wahlbereichs schließen mit einer Prüfung ab.

Studienplan für den Internationalen Masterstudiengang Islamwissenschaft

Fachsemester	Pflichtbereich			Wahlbereich	LP je Semester
1. FS	Geschichte und Quellenkunde I [ISL 1] (16 LP) A (2 SWS, 6 LP) B (2 SWS, 6 LP) Hausarbeit (4 LP)	Fachsprache und Sprachpraxis [ISL 3] (8 LP) A (2 SWS, 4 LP)	Forschungsansätze der internationalen Orientalistik [IIT] (12 LP) A (2 SWS, 6 LP)	4	30
2. FS	Geschichte und Quellenkunde II [ISL 2] (16 LP) A (2 SWS, 6 LP) B (2 SWS, 6 LP) Hausarbeit (4 LP)	B (2 SWS, 4 LP)	B (2 SWS, 6 LP)	4	30
3. FS	Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule				30
4. FS	Abschlussmodul [ISL 4] (30 LP) MA-Arbeit (25 LP), mündliche Prüfung (4 LP), Kolloquium (1 LP)				30
Gesamt LP					120

Zu § 4 Absatz 5:

Der Internationale Masterstudiengang Islamwissenschaft kann im Teilzeitstudium absolviert werden. Der Studien- und Prüfungsaufbau im Teilzeitstudium wird in Form von individuellen Studienvereinbarungen geregelt. Nachfolgende Regelungen sind zu beachten:

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

(2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte eines Fachsemesters (30 LP) in zwei Hochschulsemestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.

(3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.

(4) Während des Auslandssemesters ist ein Teilzeitstudium in der Regel nicht möglich.

Zu § 4 Absatz 6:

Das Studium darf nicht später aufgenommen werden als zu Beginn der dritten Vorlesungswoche. Die versäumten Termine von Lehrveranstaltungen gelten als Versäumnis im Sinne des § 9 Absatz 2.

Zu § 5**Lehrveranstaltungsarten****Zu § 5 Satz 3:**

Die Unterrichtssprache ist Deutsch, Englisch oder eine der Zielsprachen.

Zu § 5 Satz 4:

Für alle Lehrveranstaltungen besteht eine Anwesenheitspflicht.

Zu § 8**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen****Zu § 8 Absatz 2:**

Zielsprachliche Kompetenz kann nach einer entsprechenden Überprüfung als Studienleistung in den Sprachlehrveranstaltungen anerkannt werden.

Zu § 8 Absatz 6:

Es wird maximal die Hälfte der Modulprüfungen anerkannt. Eine Anerkennung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

Zu § 10**Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen****Zu § 10 Absatz 1:**

Die erste Prüfungsmöglichkeit muss wahrgenommen werden.

Zu § 14**Masterarbeit****Zu § 14 Absatz 2 Satz 1:**

Für die Zulassung zur Masterarbeit müssen die in den Bestimmungen zu § 4 Absätze 2 und 3 genannten Module erfolgreich absolviert werden. Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann mit Eintritt ins 3. Fachsemester gestellt werden.

Zu § 14 Absatz 7 Satz 2:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Für die Masterarbeit werden 25 LP vergeben.

Zu § 15**Bewertung der Prüfungsleistungen****Zu § 15 Absatz 3 Satz 5:**

Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, wird die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet.

Für die Gesamtnote der Teilprüfungsleistungen im Abschlussmodul wird die Note der mündlichen Prüfung einfach, die Note der Abschlussarbeit doppelt gewichtet.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 9:

Bei der Bildung der Gesamtnote tragen die Ergebnisse der Modulprüfungen der Pflichtmodule zu 50%, das Ergebnis des Abschlussmoduls zu 50% zur Endnote bei.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 10:

Die Noten der Prüfungsleistungen im freien Wahlbereich werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

II. Modulbeschreibungen für den Internationalen Masterstudiengang Islamwissenschaft

Modulkennung: M.A.-Modul ISL 1 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Geschichte und Quellenkunde I: Kultur und Religion	
Qualifikationsziele	Dieses Modul hat zum Ziel, anhand ausgewählter Beispiele fachspezifisches Wissen über Kultur und Religion des frühen oder klassischen und des modernen Vorderen Orients und Nordafrikas zu vertiefen. Die Methodenkompetenz im Bereich historisch-kritischer und philologischer Quellenarbeit wie auch die Kenntnis anderer relevanter geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlicher Ansätze sollen ausgebaut werden, um zur eigenständigen wissenschaftlichen Bearbeitung fachspezifischer Themen auf der Basis von originalsprachigen Quellen zu befähigen.
Inhalte	Es sollen exemplarisch kulturelle und religiöse Phänomene (z.B. Formen der Gelehrsamkeit, Wissenskulturen und Genres, populäre Religion, Alltagskultur) aus der frühen oder klassischen und der modernen Geschichte des Nahen Ostens und Nordafrikas, anhand originalsprachiger Zeugnisse erarbeitet werden. Es geht um eine systematische Einordnung der behandelten Quellen in spezifische historische Kontexte. Gleichzeitig sind Forschungsdebatten innerhalb der Orientwissenschaften wie auch in relevanten Nachbardisziplinen (z. B. Geschichte, Soziologie, Anthropologie, Religionswissenschaft) einzubeziehen.
Lehrformen	MA-Seminar A (2 SWS) MA-Seminar B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch oder Zielsprache
Voraussetzungen für die Teilnahme	Internationaler Masterstudiengang Islamwissenschaft: keine Internationale Masterstudiengänge Iranistik und Turkologie: Grundkenntnisse der arabischen Sprache
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflicht-Bestandteil des Internationalen Masterstudiengangs Islamwissenschaft. Das Bestehen der Modulprüfung ist Teil der Voraussetzungen für die Berechtigung zum Besuch des Abschlussmoduls. In den Internationalen Masterstudiengängen Iranistik und Turkologie können die einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls im Wahlbereich dieser Studiengänge absolviert werden.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z. B. durch Diskussionsbeiträge). Von Hauptfachstudierenden wird darüber hinaus eine aktive Teilnahme erwartet in Form von z. B. Vorträgen bzw. Referaten, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten. Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. Art der Prüfung: Im Pflichtmodul: Hausarbeit in einem der beiden Seminare Im Wahlbereich der Masterstudiengänge Iranistik und Turkologie: Hausarbeit im gewählten Seminar Sprache der Modulprüfung: Deutsch oder Englisch. Die konkrete Prüfungssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Eine weitere fachrelevante Sprache kann auf Antrag Sprache der Modulprüfung sein.
Referenzsemester	1. Semester
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Seminar A: 6 Leistungspunkte Seminar B: 6 Leistungspunkte Hausarbeit: 4 Leistungspunkte Im Wahlbereich der Masterstudiengänge Iranistik und Turkologie: Seminar A oder B: 4 Leistungspunkte Hausarbeit: 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	16 Leistungspunkte als Pflichtmodul 8 Leistungspunkte im Wahlbereich der Masterstudiengänge Iranistik und Turkologie
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr.
Dauer	Ein Semester

Modulkennung: M.A.-Modul ISL 2 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Geschichte und Quellenkunde II: Geschichte und Politik	
Qualifikationsziele	Dieses Modul hat zum Ziel, anhand ausgewählter Beispiele fachspezifisches Wissen über Geschichte und Politik des frühen oder klassischen und des modernen Vorderen Orients und Nordafrikas zu vertiefen. Die Methodenkompetenz im Bereich historisch-kritischer und philologischer Quellenarbeit wie auch die Kenntnis anderer relevanter geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlicher Ansätze sollen ausgebaut werden, um zur eigenständigen wissenschaftlichen Bearbeitung fachspezifischer Themen auf der Basis von originalsprachigen Quellen zu befähigen.

Inhalte	Es sollen originalsprachige Quellen aus den Themenbereichen Geschichte, Historiographie, Politik oder Recht aus der frühen oder klassischen und der modernen Periode erarbeitet werden. Es geht um eine systematische Einordnung der behandelten Quellen in spezifische Kontexte. Gleichzeitig sind Forschungsdebatten innerhalb der Orientwissenschaften wie auch in relevanten Nachbardisziplinen (z.B. Geschichte, Soziologie, Anthropologie, Religionswissenschaft) einzubeziehen.
Lehrformen	MA-Seminar A (2 SWS) MA-Seminar B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch oder Zielsprache
Voraussetzungen für die Teilnahme	Internationaler Masterstudiengang Islamwissenschaft: keine Internationale Masterstudiengänge Iranistik und Turkologie: Grundkenntnisse der arabischen Sprache
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Masterstudiengangs Islamwissenschaft. Das Bestehen der Modulprüfung ist Teil der Voraussetzungen für die Berechtigung zum Besuch des Abschlussmoduls. In den Internationalen Masterstudiengängen Iranistik und Turkologie können die einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls im Wahlbereich dieser Studiengänge absolviert werden.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z. B. durch Diskussionsbeiträge). Von Hauptfachstudierenden wird darüber hinaus eine aktive Teilnahme erwartet in Form von z. B. Vorträgen bzw. Referaten, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten. Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. Art der Prüfung: Im Pflichtmodul: Hausarbeit in einem der beiden Seminare Im Wahlbereich der Masterstudiengänge Iranistik und Turkologie: Hausarbeit im gewählten Seminar Sprache der Modulprüfung: Deutsch oder Englisch. Die konkrete Prüfungssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Eine weitere fachrelevante Sprache kann auf Antrag Sprache der Modulprüfung sein.
Referenzsemester	2. Semester
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Seminar A: 6 Leistungspunkte Seminar B: 6 Leistungspunkte Hausarbeit: 4 Leistungspunkte Im Wahlbereich der Masterstudiengänge Iranistik und Turkologie: Seminar A oder B: 4 Leistungspunkte Hausarbeit: 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	16 Leistungspunkte als Pflichtmodul 8 Leistungspunkte im Wahlbereich der Masterstudiengänge Iranistik und Turkologie
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr.
Dauer	Ein Semester

Modulkennung: M.A.-Modul [IIT]	
Modultyp: Pflichtmodul	
Titel: Forschungsansätze der internationalen Orientalistik	
Qualifikationsziele	Ziel dieses Moduls ist die Befähigung zur Entwicklung und zur Operationalisierung eigener Forschungsfragen aus den Schwerpunkten der Masterstudiengänge Iranistik, Islamwissenschaft und Turkologie. Methodenkompetenz und die Fähigkeit, die eigenen Forschungsfragen in internationale Fachdebatten einzubetten, sollen aufgebaut und eingeübt werden. Gleichzeitig werden verschiedene Formen der wissenschaftlichen Präsentation in Wort und Schrift dabei weiterentwickelt.
Inhalte	Anhand ausgewählter forschungsbasierter Themen zu Kultur, Religion, Sprache und Politik in Geschichte und Gegenwart der relevanten Schwerpunktregionen sollen neuere Forschungsdebatten innerhalb der Iranistik, Islamwissenschaft, Turkologie sowie relevanter Nachbardisziplinen systematisch erarbeitet werden.
Lehrformen	MA-Seminar A (2 SWS) MA-Seminar B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch oder Zielsprache
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflichtbestandteil der Internationalen Masterstudiengänge Iranistik, Islamwissenschaft, Turkologie. Das Bestehen der Modulprüfung ist Teil der Voraussetzungen für die Berechtigung zum Besuch des Abschlussmoduls.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen erwartet, dass sie aktiv am Unterricht (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden

	<p>schriftlichen Arbeiten) und ggf. an Projektarbeiten teilnehmen. Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben.</p> <p>Art der Prüfung: Die zwei Modulteilprüfungen bestehen aus je einer Hausarbeit über ein von der Lehrenden bzw. dem Lehrenden festzulegendes Thema in jedem Seminar, in der Kenntnisse der wichtigsten orientsprachigen Quellen zum Thema und der relevanten Forschungsliteratur deutlich hervortreten.</p> <p>Sprache der Modulteilprüfungen: In der Regel Deutsch. Auf Antrag kann in begründeten Fällen die schriftliche Hausarbeit auf Englisch verfasst werden.</p>
Referenzsemester	1. Semester
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	LV A: 6 Leistungspunkte LV B: 6 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr.
Dauer	Zwei Semester

Modulkennung: M.A.-Modul ISL 3 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Fachsprache und Sprachpraxis Arabisch	
Qualifikationsziele	Fähigkeit zum Lesen komplexer arabischer Texte und zur schriftlichen Auseinandersetzung mit den darin angesprochenen Inhalten.
Inhalte	Lektüre literarischer Texte. Übungen zum Textverständnis sowie zum strukturierten Schreiben in Form von arabischen Briefen, Aufsätzen oder Berichten.
Lehrformen	Übung A (2 SWS) Übung B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch und Arabisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Internationaler Masterstudiengang Islamwissenschaft: keine Internationale Masterstudiengänge Iranistik und Turkologie: Kenntnisse der arabischen Sprache auf dem Niveau der Abschlussprüfung des BA-Moduls VO-A3.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Masterstudiengangs Islamwissenschaft. In den Internationalen Masterstudiengängen Iranistik und Turkologie können die einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls im Wahlbereich dieser Studiengänge absolviert werden.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z. B. durch Diskussionsbeiträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus.</p> <p>Art der Prüfung Die Modulabschlussprüfung besteht aus zwei Modulteilprüfungen, je Übung eine Klausur.</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Deutsch und Zielsprache</p>
Referenzsemester	1. Semester
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	Übung A: 4 Leistungspunkte Übung B: 4 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Zwei Semester

Modulkennung: M.A.-Modul ISL 4 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Abschlussmodul im Internationalen Masterstudiengang Islamwissenschaft	
Qualifikationsziele und Inhalte	Nachweis des erfolgreichen Studiums des Internationalen Masterstudiengangs Islamwissenschaft. Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Gegenstandsbereiche und Problemfelder unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden, Auswertung originalsprachiger Quellen, sowie ihrer systematischen Darlegung in Fachgesprächen (mündliche Prüfung) und längeren wissenschaftlichen Abhandlungen (Masterarbeit) im Bereich des Faches Islamwissenschaft.
Lehrformen	Kolloquium (1 SWS)
Unterrichtssprache	in der Regel Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Teilnahme an allen Pflicht- und Wahlmodulen des Internationalen Masterstudiengangs Islamwissenschaft
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflichtbestandteil des Internationalen Masterstudiengangs Islamwissenschaft
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: mündliche Prüfung (45 Minuten), Masterarbeit (ca. 70-80 Seiten; 5 Monate Bearbeitungszeit). Zusätzlich ist eine Zusammenfassung der Masterarbeit im Umfang von 3 Seiten in einer weiteren internationalen Verkehrssprache Teil der Masterarbeit. Sprache der Modulprüfung: Studierende müssen die Masterarbeit in einer Sprache abfassen, die von der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor der Partneruniversität und der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor des Internationalen Masterstudiengangs Islamwissenschaft des Asien-Afrika-Instituts der Universität Hamburg anerkannt und vom Prüfungsausschuss genehmigt wird.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Kolloquium 1 LP Masterarbeit 25 LP Mündliche Prüfung 4 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	30 LP
Häufigkeit des Angebots	jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Zu § 23**Inkrafttretens-Regelung**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2009/10 aufgenommen haben.

Hamburg, den 18. April 2011

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1846

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung

- | | |
|--|---|
| <p>a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Zentrale Vergabestelle K5,
Sachsenfeld 3–5, 20097 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 26 - 24 92
Telefax: 040 / 4 28 26 - 24 88
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de</p> <p>b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)</p> <p>c) Entfällt</p> <p>d) Öffentliche Ausschreibung</p> <p>e) Hamburg</p> <p>f) Vergabenummer: ÖA-K5-190/11
Wesentliche Leistungen:
Montage und Lieferung von 135 Parkscheinautomaten</p> <p>g) Entfällt</p> <p>h) Entfällt</p> <p>i) Beginn: 1. November 2011
Ende: 31. Oktober 2012</p> | <p>j) Entfällt</p> <p>k) Anforderung der Vergabeunterlagen,
sowie Einsichtnahme:
vom 9. August 2011 bis 25. August 2011,
dienstags bis donnerstags, 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr.
Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ZVA, Zimmer E 228,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 28 40 - 25 54</p> <p>l) Höhe des Kostenbeitrages: 10,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Kontonummer: 375 202-205, BLZ 200 100 20,
Geldinstitut: Postbank Hamburg
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift k) schicken.</p> |
|--|---|

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 30. August 2011, 10.30 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Eröffnungsstelle ZVA, Zimmer E231,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 30. August 2011, 10.30 Uhr.
Anschrift siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 14. Oktober 2011.
- w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenkamp 1-3, 20097 Hamburg,
Telefax: 040/4 28 26 - 22 04

Hamburg, den 4. August 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

703

**Bekanntmachung
Beschränkte Ausschreibung
nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb**

- a) Finanzbehörde, SBH – Schulbau Hamburg,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Ausschreibungsstelle 3 B 2, Anja Brandenberger,
Telefon: 040/4 28 23 - 62 85, Telefax: 040/4 28 23 - 62 71,
E-Mail: VergabestelleSBH@sbh.fb.hamburg.de
- b) Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Entfällt
- d) Es wird ein zeitlich befristeter Rahmenvertrag ausgeschrieben, aufgrund dessen die jeweiligen Vertragsunternehmen verpflichtet sind, ihre Leistungen auf Abruf (Einzelauftrag) zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen. Die Ausschreibung wird als Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Absatz 4 VOB/A, mit bepreisten Leistungspositionen ohne Mengenangaben (Menge 1) durchgeführt. In die engere Wahl kommen nur solche Angebote, die nach Prüfung und Wertung gemäß § 16 VOB/A nicht ausgeschlossen werden.
- e) Allgemeinbildende und Berufliche Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg
- f) Vergabenummer: **SBH ÖT 16/2011**
Der Rahmenvertrag SBH Hochbau „Lüftung und MSR“ beinhaltet Preise einschließlich Zuschläge und Rabattsätze. Er dient als Auftragsgrundlage für die Vergabe von

Bauleistungen für Maßnahmen der Bauunterhaltung wie Reparaturleistungen, Havariebeseitigungen und sonstige Unterhaltungsarbeiten von geringerem Umfang. Nach dem Rahmenvertrag können Aufträge von max. 25.000,- Euro brutto pro Einzelauftrag erteilt werden. Das Auftragsvolumen wird insgesamt auf 500.000,- Euro/Jahr geschätzt.

- g) Entfällt
- h) Der Rahmenvertrag SBH Hochbau „Lüftung und MSR“ umfaßt 7 Lose, für die getrennte Rahmenverträge abgeschlossen werden. Die Lose entsprechen den Objektcenterbereichen des SBH bzw. sind in etwa mit den Bezirksamtsbereichen der Freien und Hansestadt Hamburg identisch. Die beruflichen Schulen werden dem jeweiligen Bezirk zugeordnet, im dem sie liegen. Daraus ergeben sich ca. 56-84 Schulen/Los. Die Bewerber sollen angeben, für welche Lose und ggf. mit welcher Präferenz sie sich bewerben. Schulbau Hamburg behält sich die Einschränkung vor, das Verfahren so zu ordnen, das ein Bieter für maximal 2 Lose den Zuschlag erhält.
 - 1) Los Altona, SBH-Objektcenter 2
 - 2) Los Eimsbüttel, SBH-Objektcenter 3
 - 3) Los Nord, SBH-Objektcenter 4
 - 4) Los Wandsbek-Nord, SBH-Objektcenter 5
 - 5) Los Wandsbek-Süd, SBH-Objektcenter 6
 - 6) Los Mitte, SBH-Objektcenter 7
 - 7) Los Bergedorf, Harburg, SBH-Objektcenter 8
- i) Beginn: vorraussichtlich 1. November 2011,
Ende: vorraussichtlich 31. Oktober 2012
mit der Option der Verlängerung
- j) Die Abgabe von Nebenangeboten ist nicht zugelassen.
- k) Entfällt
- l) Entfällt
- m) Einsendetermin für Teilnahmeanträge endet am:
2. September 2011 um 14.00 Uhr.
Anträge sind zu richten an: Anschrift siehe Buchstabe o).
- n) Ausschreibungsunterlagen erhalten nur Firmen, die den Anforderungen des ÖT entsprechen. Die Unterlagen werden ab Mitte September 2011 an die qualifizierten Firmen verschickt. Den Bietern wird eine angemessene Frist für die Abgabe gesetzt.
- o) Anschrift
Freie und Hansestadt Hamburg,
Finanzbehörde, SBH – Schulbau Hamburg,
Ausschreibungsstelle 3 B 2,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am: –
Anschrift siehe Buchstabe o)
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Keine
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Die Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren sind in einem verschlossenen Umschlag, gekennzeichnet mit der Auftragsbezeichnung des Auftraggebers, einzureichen. Beabsichtigt der Bewerber, wesentliche Teile der

Leistung von Nachunternehmern bzw. anderen Unternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Teilnahmeantrag die durch Nachunternehmern auszuführenden Leistungen angeben und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zudem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt Nachweise und Angaben hierzu vorlegen.

Mit dem Antrag auf Teilnahme sind vorzulegen:

- a) Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen, durch Vorlage einer Bestätigung des Umsatzes durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer/Steuerberater oder einen entsprechend testierten Jahresabschluss oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen.
- b) Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, durch mindestens 3 Referenzen mit schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers, dass die Leistungen auftragsgemäß erbracht wurden.
- c) Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.
- d) Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes, durch Vorlage einer Gewerbeanmeldung und eines Handelsregisterauszuges, der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer.
- e) Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde. Der rechtskräftige Insolvenzplan ist vorzulegen.
- f) Angaben, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet.
- g) Angaben, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen, durch Abgabe folgender Erklärungen: „Ich/wir erklären, dass ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gemäß § 21 Absatz 1 Arbeitnehmerentsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2500,- Euro belegt worden bin/sind. Ferner erkläre ich/wir, dass keine wirksame Gewerbeuntersagung vorliegt, und dass kein rechtskräftiges Urteil in den letzten 2 Jahren gegen Mitarbeiter in Leitungsfunktionen z.B. wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechung im geschäftlichem Verkehr

(§ 299 StGB), Baugefährdung (§ 319 StGB), unerlaubter Umgang mit gefährlichen Stoffen (§ 326 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Bestechung (§ 334 StGB) vorliegen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen geahndet wurden.“

- h) Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde, durch Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung und einer aktuellen Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse, die nicht älter als 12 Monate sein darf.
- i) Angaben, dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist, durch Vorlage einer qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen, die nicht älter als 12 Monate sein darf.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 31. Oktober 2011.
- w) Beschwerdestelle:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Finanzbehörde, SBH – Schulbau Hamburg,
Herr Klaus Teichert (Sprecher der Geschäftsführung),
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

Hamburg, den 4. August 2011

Die Finanzbehörde

704

Öffentliche Ausschreibung der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, schreibt die **Lieferung von 2 Lkw-Kippern** unter der Projektnummer **2011000085** öffentlich aus.

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Ende der Angebotsfrist: 25.08.2011, 14.00 Uhr

Ende der Bindefrist: 25. Oktober 2011

Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren und erhalten dort die Verdingungsunterlagen kostenfrei.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich und gegen Voreinsendung von 5,- Euro an die Submissionsstelle Finanzbehörde, Gänsemarkt 36 (Raum 100), 20354 Hamburg, Deutschland, Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20), Kontonummer 391 336 206, unter Angabe der Projektnummer 2011000085 und **Ihrer Anschrift** angefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

Hinweis: Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit eine Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Buchstabe c VOL/A abzugeben.

Hamburg, den 4. August 2011

Die Finanzbehörde

705

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

323 K 69/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Jevenstedter Straße 187, 187 a belegene, im Wohnungsgrundbuch von Lurup Blatt 6024 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 1/2 Miteigentumsanteil an dem 640 m² großen Flurstück 1475, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nummer 2, durch das Gericht versteigert werden.

Die Wohnung Nummer 2 ist eine voll unterkellerte Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss und ausgebautem Spitzboden. Baujahr der Doppelhaushälfte: 2005. Die Ausstattung ist im Wesentlichen etwas überdurchschnittlich; das Haus befindet sich im Wesentlichen in einem guten Zustand. Wohnfläche insgesamt etwa 100,41 m². Die Doppelhaushälfte hat 2 2/2 Zimmer, Flur, WC mit Duschbad, Küche und Bad/WC. Zum Wohnungseigentum gehört das Sondernutzungsrecht an einer etwa 236 m² großen Grundstücksteilfläche. Das Wohnungseigentum wird nach Kenntnis des Gerichts von den Eigentümern für eigene Wohnzwecke genutzt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG): a) 250 000,- Euro (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) für das gesamte Wohnungseigentum und b) 125 000,- Euro (in Worten: einhundertfünfundzwanzigtausend Euro) für jeden ideellen 1/2 Miteigentumsanteil an dem Wohnungseigentum.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Freitag, den 18. November 2011, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 3, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet unter www.zvg.com und www.zvhh.de (mit Gutachterdownload).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 3. November 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten

Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 12. August 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 323 706

Zwangsversteigerung

717 K 29/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Hüllenkamp 51 belegene, im Grundbuch von Alt-Rahlstedt Blatt 4907 eingetragene 767 m² große Grundstück (Flurstück 1564), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem eingeschossigen, vollunterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr 1925, Wohnfläche etwa 90 m², verteilt auf 3 2/2 Zimmer, Küche, Duschbad und WC. Gaszentralheizung. Warmwasserversorgung teils über Heizung (Dusche Erdgeschoss), zumeist aber über elektrische Boiler. Die Nutzung erfolgt durch die Schuldner.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 193 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 19. Oktober 2011, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, II. Stock, Saal 216.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 220, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/4 28 81 - 29 10/- 29 11. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 25. Juni 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und,

wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 12. August 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717 707

Ausschließungsbeschluss

313 II 3/10. Auf Antrag von Frau Sabine Franziska Klara Tessloff, Bernadotestraße 209, 22605 Hamburg, Verfahrensbevollmächtigter: Notar Dr. Arnim Karthaus, Palmaille 106, 22767 Hamburg, Geschäftszeichen: StA:2004:00156, 29857, Tessloff, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Altona, Abteilung 313, durch die Rechtspflegerin Mutzbauer am 21. Juli 2011:

Die Grundschuldbriefe a) Gruppe 4 Nummer 015231, b) Gruppe 02 Nummer 0004414, c) Gruppe 02 Nummer 4853648, über die im Grundbuch von Othmarschen Blatt 2548 in Abteilung III unter a) Nummer 13 für die Aktiengesellschaft in Firma Vereinsbank in Hamburg, Hamburg, b) Nummer 15 für die Aktiengesellschaft in Firma Vereinsbank in Hamburg, Hamburg, c) Nummer 16 für die Vereins- und Westbank Aktiengesellschaft, Hauptfiliale Altona, Hamburg, eingetragenen Grundschulden über a) 65 000,- DM (in Worten: fünfundsechzigtausend Deutsche Mark), b) 235 000,- DM (in Worten: zweihundertfünfunddreißigtausend Deutsche Mark), c) 200 000,- DM (in Worten: zweihunderttausend Deutsche Mark), werden für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam.

Hamburg, den 4. August 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 313 708

Sonstige Mitteilungen

**Bekanntmachung
einer Öffentliche Ausschreibung
gemäß § 12, Abs. (1) VOB/A
Ausschreibungsnummer XC 003-11**

- a) Auftraggeber:
European X-Ray Free-Electron Laser Facility GmbH
Hausanschrift: Albert-Einstein-Ring 19, 22761 Hamburg
Briefpost: Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Telefon: 040/8998-5645, Telefax: 040/8998-4009
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung nach VOB Teil A
(§ 3 Absatz (1))
- c) Elektronische Auftragsvergabe:
Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden.
- d) Art des Auftrags: Einheitspreisvertrag
- e) Ort der Ausführung:
Betriebsgelände European X-Ray Free-Electron Laser Facility GmbH in 22869 Schenefeld
Art und Umfang der Leistung:
Es sind ca. 2030 m Zaun mit Kletterpflanzen im Abstand von 1,00 m untereinander zu bepflanzen. Weiterhin ist ein Knick von ca. 450 m Länge anzulegen sowie 200 m naturnahe Gehölzpflanzung zu erstellen. Alle Pflanzungen sind einschließlich Bodenvorbereitung und Nachpflege durchzuführen. Die Leistung ist von ca. Anfang September bis Ende Oktober 2011 zu erbringen. Insgesamt umfasst die Pflanzenmenge 1260 Stück Bäume, Heister und Sträucher sowie 2030 Stück Efeu und Zierkletterpflanzen für den Zaun.
- f) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn Planungsleistungen gefordert werden:
Es sind keine Planungsleistungen gefordert.
- g) Losweise Vergabe: entfällt
- h) Ausführungsfristen für die Baumaßnahme:
Mit der Ausführung ist zu beginnen spätestens 12 Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens. Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen) am 5. November 2011.
- i) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote:
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- j) Anforderungen der Unterlagen und Einsichtnahme in weitere Unterlagen unter Angabe der Ausschreibungsnummer
XC 003-11
European X-Ray Free-Electron Laser Facility GmbH
Notkestraße 85, 22607 Hamburg,
Telefon: 040/8998-5645, Telefax: 040/8998-4009,
E-Mail: hochbau@xfel.eu
- k) Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der für die Unterlagen zu entrichten ist: entfällt
- l) Bei Teilnahmeantrag:
Anträge auf Teilnahme können bis zum 15. August 2011 an die unter j) aufgeführte Anschrift gestellt werden. Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe werden bis zum 15. August 2011 versandt.
- m) Frist für den Eingang der Angebote:
Bis Donnerstag, 25. August 2011 um 10.00 Uhr im Gebäude 11 a, Zimmer 012, Kellergeschoss, DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg.
- n) Anschrift: Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung „XC 003-11, Angebotstermin: 25. August 2011, Uhrzeit 10.00 Uhr“ per Post/Boten zu richten an:
European X-Ray Free-Electron Laser Facility GmbH
Briefpost: Notkestraße 85, 22607 Hamburg
oder durch persönliche Abgabe bis vor dem Eröffnungstermin einzureichen.
- o) Sprache: Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- p) Eröffnung: bis Donnerstag, 25. August 2011 um 10.00 Uhr im Gebäude 11 a, Zimmer 012, Kellergeschoss, DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg. Bieter oder ihre Bevollmächtigte können bei der Eröffnung anwesend sein.
- q) Geforderte Sicherheiten sind den Ausschreibungsbedingungen zu entnehmen.
- r) Zahlungsbedingungen sind den Ausschreibungsbedingungen zu entnehmen.
- s) Rechtsform einer Bietergemeinschaft: Angabe der gesamtschuldnerisch haftenden Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter
- t) Verlangte Nachweise bzw. Erklärungen:
– Steuerabzugsverfahren bei Bauleistungen: Nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 ist der Auftraggeber verpflichtet, ab dem 1. Januar 2002 von jeder Zahlung 15 v.H. an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abzuführen, wenn der Auftragnehmer vor der Gegenleistung keine Freistellungsbescheinigung vorlegt. Im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit eines Bieters ist es daher notwendig, bei Angebotsabgabe spätestens jedoch bei Auftragserteilung eine Freistellungsbescheinigung vorzulegen oder die Gründe für die Nichtvorlage mitzuteilen.
– Eignungsnachweise: Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärungen zur Eignung“ des Vergabehandbuchs Bund vorzulegen. Auf Verlangen sind die entsprechenden Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 30 000,- Euro für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 a der GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.

1856

Freitag, den 12. August 2011

Amtl. Anz. Nr. 63

Angebote ohne die verlangten Nachweise / Erklärungen können nicht berücksichtigt werden.

u) Zuschlagsfrist: 24. September 2011

v) Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße wenden kann: European X-Ray Free-Electron Laser Facility GmbH, kaufm. Mitglied der Geschäftsführung.

Hamburg, den 8. August 2011

European X-Ray Free-Electron Laser Facility GmbH

709

Offenes Verfahren

Die Stadtreinigung Hamburg, Anstalt öffentlichen Rechts, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, schreibt eine Rahmenvereinbarung zur **Ausführung von gewerblichen Winterdienstleistungen auf öffentlichen Gehwegen und privaten Flächen** unter der Nummer **OV-RV 2011.194** im Offenen Verfahren aus. Nähere Angaben finden Sie im EG-Amtsblatt, Submissionsanzeiger, Bundesausschreibungsblatt, bi-Ausschreibungsblatt, Subreport sowie bei der

Stadtreinigung Hamburg (Anschrift siehe oben) werktags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Gebäude 1, Zimmer 120, und im Internet: [www.srhh.de/Über uns/Ausschreibungen](http://www.srhh.de/Über_uns/Ausschreibungen). Die Unterlagen können bis zum 20. September 2011, 14.00 Uhr, angefordert werden.

Hamburg, den 2. August 2011

Stadtreinigung Hamburg

710

Öffentliche Ausschreibung

Durch öffentliche Ausschreibung nach VOL/(A) vergibt die Universität Hamburg einen **Rahmenvertrag für Buchbinderarbeiten**. Bewerber melden sich bitte schriftlich bis zum 1. September 2011 unter Angabe der Ausschreibungsnummer 06/2011 per E-Mail bei: Universität Hamburg, Abteilung 7 Finanz- und Rechnungswesen, Referat 74 Ausschreibungs- und Einkaufsdienste, Moorweidenstraße 18, 20148 Hamburg. Einkaufsdienste@verw.uni-hamburg.de.

Hamburg, den 5. August 2011

Universität Hamburg

711